

sonen, die über von ihnen wahrgenommene Tatsachen und Umstände aussagen. Daraus folgt einmal, daß als Zeugen nur solche Personen auftreten können, die nicht Prozeßbeteiligte sind. Deshalb kann der Beschuldigte nicht zugleich Zeuge sein. Seine Vernehmung als Zeuge verletzt, da für den Zeugen eine gesetzliche Aussagepflicht besteht (§ 45 StPO), das Recht auf Verteidigung und ist gesetzwidrig. Das gilt auch für das Stadium der Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Wenn der Täter in Ausnahmefällen irrtümlicherweise doch als Zeuge vernommen wird, hat er das Recht, Auskünfte über die von ihm begangene Tat zu verweigern (§ 49 StPO). Auf dieses Recht sollten die Organe der Strafrechtspflege in Zweifelsfällen hinweisen.

Aber nicht nur der Beschuldigte, auch der Richter, die Schöffen und der Staatsanwalt, die in der gegebenen Strafsache in dieser Eigenschaft tätig werden, können nicht als Zeugen auftreten. Gleiches gilt für den Verteidiger des Beschuldigten. Das folgt aus dem durch unser Gerichtsverfassungsrecht (§ 8 GVG) und unser Strafprozeßrecht (§§ 74 ff. StPO) garantierten Recht auf Verteidigung. Wollte man den Verteidiger als Zeugen zulassen, wäre dieses Recht, illusorisch. Tschelzow weist mit Recht darauf hin, daß in diesem Falle jeder Angeklagte im Verteidiger nicht einen Ratgeber und Wahrer seiner Prozeßinteressen, sondern einen möglichen Zeugen der Anklage sehen könnte.<sup>42</sup> Anders ist es mit den Angehörigen der Untersuchungsorgane. Sie können, da sie nicht Partei im Sinne des Strafprozesses sind, jederzeit als Zeuge gehört werden.

Zum anderen folgt aus dem Begriff Zeuge, daß Gegenstand der Zeugenaussage grundsätzlich das sein muß, was der Zeuge selbst unmittelbar wahrgenommen hat. Der Zeuge kann jedoch auch über Umstände aussagen, die er nicht selbst wahrgenommen hat, sondern nur durch Mitteilungen anderer Personen kennt (Zeuge vom Hörensagen), soweit er die Quelle des von ihm dargestellten Geschehens angibt und diese Quelle zuverlässig ist.

Ein wichtiges Problem im Rahmen der Zeugenvernehmung als Ermittlungshandlung stellt die Beurteilung der Zeugenaussage dar.

Der Untersuchungsführer muß die Zeugenaussage ebenso wie jeden anderen Beweis kritisch würdigen. Zeugenaussagen können — das wird durch die Erfahrung, durch psychologische Untersuchungen und Versuche bestätigt — trotz ernsthaften Bemühens des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, Mängel in der Wiedergabe des Erlebten oder Ge-

---

42. vgl. Tschelzow, Der sowjetische Strafprozeß, Berlin 1958, S. 217.